

Die meisten unserer Mitbürger gehen noch heute von der irrigen Annahme aus , daß man in der Bundesrepublik Deutschland (BRD), was das privatisierte und für den normalen Kunden angebotene und zugängliche Telefonnetz betrifft , **ohne dritte Mithörer** , die sich in Besitz von Kopien der Inhalte der abgehörten Telefonate bringen , telefonieren kann.

Der Schein,

der durch den Artikel 10 des Grundgesetzes der BRD hervorgerufen und von den Paragrafen 201 ff des deutschen Straf- GB unterstützt wird , daß das Mithören , Mitlesen , heimlich Kopieren , kurz das ungesetzliche Eindringen in die Privatsphäre der Bürger unmöglich wäre ,

trügt.

Im trügerischen Schutz dieser geschriebenen Bürgerrechte ist es einfach zu glauben, daß man allein auf den Telefonverbindungen wäre . Jedoch folgende Tatsachen sprechen eine deutlich andere Sprache :

1. Die jüngsten Vorfälle mit der Telekom u.a. Großkonzernen, bei dem einige Firmenmanager zeigen , wie leichtfertig Diejenigen , welche die Möglichkeit haben, mit vertraulichen Daten anderer umgehen. Dieser Vorfall ist mindestens genauso rechtswidrig, wie in anderen Fällen bei verschiedenen Lebensmitteldiscountern.
2. Schnurlose CT-1 Telefone sind aus technischen Gründen zum 1.1.2009 verboten worden. Soweit so gut.
Den Anbietern dieser Telefone aber ist durchaus bewußt, daß diese Verbindungen auch **weit außerhalb der Wohnung** des Benutzers und mit einfachsten technischen Mitteln **abhörbar waren**.
Das hindert verschiedene Anbieter nicht daran, genau solch unsichere Telefone , diesmal nach dem DECT Verfahren, auch heute wieder in Verkehr zu bringen .
Hauptsache das Geld stimmt.
3. Täglich vollzieht sich, für den Betroffenen in der Regel **unmerklich** , der „**große Lauschangriff** „ , das bundes- und landesgesetzlich geregelte Eindringen in die Privatsphäre von Personen , Firmen und anderen Fernmeldeverkehrsteilnehmern, die sich auf dem Hoheitsgebiet der BRD und anderer Staaten aufhalten.
Mit dem sogenannten **G 10 Gesetz** wird gesetzlich geregelt, wie für Betroffene auf Grundlage des § 3 dieses Gesetzes das „ **Brief- Post – und Fernmeldegeheimnis** „ unter welchen Voraussetzungen eingeschränkt wird .
Für das Jahr 2006 bedeutete das für das Territorium der BRD :
Ca. 1,4 Mio. mal schränkten auf der Grundlage von unterschiedlichen Gesetzen allein die deutschen Behörden die Vertraulichkeit der Fernmeldeverbindung , für die Betroffenen unmerklich, ein. Bei ca. 150 Mio. Telefonanschlüssen **kann ca. jeder 100. Telefonanschluß betroffen gewesen sein**.
Gegenüber 2005 erhöhte sich das Aufkommen auf ca. das 20-fache.

Dazu das Bundesverfassungsgericht :
„Wird vom Inhalt von Briefen Kenntnis genommen und werden Telefongespräche abgehört, wird intensiv in das Grundrecht eingegriffen. Die Schwere des Eingriffs wird auch dadurch geprägt, dass der Betroffene wegen der gebotenen Heimlichkeit nicht an dem Anordnungsverfahren beteiligt ist (vgl. BVerfG, 1 BvF 3/92 vom 3. März 2004, in: BVerfGE 110, 33)“.(Bundestagsdrucksache 16/2551 , Blatt 2) (Hervorhebung v. Verfasser).

4. Betrachten wir nun noch die (z.B. Kabel -) Wege , auf denen unsere Telefonate vom einen zum anderen Teilnehmer transportiert werden sowie die dazu genutzten Technologien dann wird uns erst recht klar , daß die

Vertraulichkeit

des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auf einer Fernmeldeleitung

reiner Zufall

ist

und nicht wie uns Grundgesetz und andere Gesetze vorgaukeln wollen , die Regel wäre.

Fachleute , die es wissen müssen schmunzeln über angeblich modernste ISDN – Anlagen : „**Warum eine Wanze einbauen ? Er hat doch ISDN .**“

Als eine **sichere Verbindung** empfindet der Bürger umgangssprachlich eine solche, die ihm das Gefühl gibt, sich mit seinem Telekommunikationspartner in einem abgeschlossenen Raum zu befinden , der ähnlich seiner Wohnung (Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG) die Eigenschaft der **Abgeschlossenheit gegenüber dritten Lauschern** (Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG s.o.) aufweist.

Die o.g. Beispiele zeigen , wie weit wir davon entfernt sind.

Sicherheit ist ein Zustand eines Systems, der frei von unvertretbaren Risiken ist und zugleich dem Grundbedürfnis aller Menschen entspricht

Das **Risiko** bei der Benutzung von Verbindungen besteht vor allem darin, daß andere als die Berechtigten (also **Nichtberechtigte**) von den übertragenen Nachrichten Kenntnis nehmen können und diese entsprechend deren Interessenlage zum Nachteil der Berechtigten verwenden .

Es gibt kaum einen Vorgang im Leben , der sich nicht in irgendeiner Form in Nachrichtenverbindungen aller Art niederschlägt.

Unberechtigte nutzen beim Inbesitzbringen fremder Nachrichten **die Sorglosigkeit von Menschen** , selbst geheimste Informationen offen (also unverschlüsselt) über Nachrichtenverbindungen zu geben,

weil die Menschen zunächst an die sichere , abgeschlossene Verbindung , glauben.

Geheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten, berechtigten Personenkreis zugänglich sind und zur eigenen Sicherheit vor Nichtberechtigten geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die eigene Person/ Kreis der Berechtigten abzuwenden.

Sicherheit ist ein Prozess

in dessen

Mittelpunkt
der Betroffene selbst
und ganz allein
steht.

Begründetes Vertrauen

zu Systemen , Vorgängen oder Personen fordert aber auch

konsequent

notwendiges Mißtrauen

gegenüber allen anderen
Systemen , Vorgängen oder Personen

Schützen Sie Ihre Geheimnisse

Wir helfen Ihnen dabei , mit Sicherheit !

